

Beamten wurde auf das Selfgovernment hingewiesen, und vorzugsweise war es der Abg. Dr. Hertel, welcher mit warmer Hingebung für die Sache sprach. Aber auch vom Ministertische aus erklärte der Herr Staatsminister v. Beust vollständig mit dieser Ansicht sich einverstanden, nur fügte er hinzu, daß allerdings trotzdem, daß das Ministerium Alles aufbieten werde, dieses Selfgovernment nach und nach ins Leben treten zu lassen, es doch immer noch in der Gewohnheit der Bevölkerung liege, bei Privatunternehmungen die Behörden davon zu unterrichten und ihre Meinung darüber zu vernehmen, wodurch allerdings die Verwaltung weit kostspieliger werde, und die Behörden dadurch noch mehr in Anspruch genommen und deshalb die Beamten vermehrt werden müßten. Allein ich sollte doch meinen, daß, sobald die hohe Staatsregierung diese Meinung theilt, sie auch Gelegenheit finden würde, namentlich das Justizministerium, auf die Unterbehörden dahin zu wirken, daß sie den Gemeinden in der Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten mehr Freiheit gestatteten. Dieses ist aber, wie mir scheint, nicht allemal der Fall, und der Abg. Mai hat bereits darauf hingewiesen, daß ein Untergericht sich gemüßigt gesehen hat, durch eine Generalverordnung unbefugt in die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten einzugreifen. Gerade diese Handlungsweise dieses Untergerichts ist den Ansichten, die so oft in der Kammer ausgesprochen worden sind, entgegen; denn diese Generalverordnung, wozu ich das königliche Gericht Pirna keineswegs für berechtigt halte, geht sogar über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, sie alterirt dieselben. So z. B. ist in dem dieser Generalverordnung beigefügten Tanzregulative an den gesetzlich festgestellten Sonntagen, an welchen Tanzmusik gehalten werden darf, unterjagt, derartige Vergnügungen abzuhalten, indem darin besondere Tage namhaft gemacht worden sind. Ferner bestimmt diese Verordnung, daß in den Gasthäusern auf dem platten Lande im Sommer bis 10 Uhr, im Winter bis 9 Uhr den Gästen nur gestattet ist, sich aufzuhalten. Meine Herren, das ist doch in der That eine Beschränkung, die durchaus nicht zu entschuldigen ist. Warum nun das platte Land einer größern polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, als es in Städten der Fall ist? Gerade auf dem Lande, wo im Sommer der Landmann oft erst nach 8 Uhr die Tagesgeschäfte beendigt und nach des Tages Last und Hitze sich auf ein Stündchen im Kreise seiner Freunde zu erholen sucht, würden dem Landmanne auf diese Weise auch diese wenigen Stunden verkürzt. Ferner wird in diesem Regulativ gesagt, daß der Ortsrichter oder der betreffende Gerichtschöppe beauftragt werden soll, bei den Tanzvergnügungen sich von Anfang bis Ende in den Tanzsälen aufzuhalten, um die polizeiliche Aufsicht zu führen, wofür er von dem Wirth bezahlt werden soll. Ich glaube aber doch ganz gewiß, daß weder der Ortsrichter noch der Gerichtschöppe verpflichtet ist, von polizeiwegen zu

solchen Tagen Wache zu halten, ihm kann keineswegs zugemuthet werden, daß er diese Functionen bekleide, ebensowenig kann von dem Wirth verlangt werden, der schon bei der Abhaltung solcher Tanzvergnügungen theils in dem betreffenden Gerichtsamte, theils an die Armenkasse Abgaben zu entrichten hat, noch eine dritte Abgabe zu zahlen. Es könnte dahin kommen, daß wenn er am andern Morgen seine Einnahme zählt, er noch zugelegt hat. Ferner ist in jener Verfügung noch ausgesprochen worden, daß in den betreffenden Gasthäusern der Branntwein nicht in Näpfschen und Bullchen, sondern nur in Gläsern verabreicht werden darf. Wer aber das Leben auf dem platten Lande kennt, wo doch auch zuweilen unerwartet Besuch kommt und die Leute nicht allemal mit den nöthigen Getränken versehen sind, so kann man Ihnen nicht zumuthen, erst nach der wohl eine Stunde entfernten Stadt zu schicken, um sich dergleichen Getränke in solchen Massen zu verschaffen. Ist dies doch mit in dem Realrecht ausgesprochen, daß sie auch solche Getränke in größern Massen verkaufen können und es wäre dies eine Rechtsverletzung. Ferner hat man Veranlassung genommen, bei der Gemeinde darauf hinzuwirken und die Bestimmung festzusetzen, daß alles am Orte befindliche Federvieh nicht auf dem Dorfe sich aufhalten dürfe. Wer aber nur einigermaßen die Lebensweise dieser Thiere kennt, wird wissen, daß sie nicht in engern Räumen eingesperrt werden können, ebensowenig im Hofe, weil dort das nöthige Wasser fehlt, was diese Thiere zu ihrem Gedeihen vorzugsweise beanspruchen, den Tag über verbleiben können, sie müssen auf den nächstgelegenen Teich gelassen werden, wenn sie nicht verkümmern sollen, geschieht dies aber, so wird der betreffende Besitzer nach der Verfügung mit 3 und 6 Neugroschen bestraft, und das ist doch offenbar ein Eingriff in das Gebahren der Gemeindeangelegenheiten, ich glaube das ist Sache der Gemeinderäthe, in wie weit diese es für gut findet, daß derartiges Vieh im Dorfe herumwandeln kann. Nun könnte man Seiten des Ministeriums mir einhalten, die betreffenden Gerichtsunterthanen mögen sich bei der höhern Behörde über diese Maßnahmen beschweren, aber das ist allerdings leichter gesagt, als ausgeführt. Wir wissen wohl, namentlich die Gemeindevorstände, die mit den Gerichtsämtern in steter Geschäftsverbindung stehen, wenn wir über eine Maßregel des Gerichtsamts beschwerend auftreten wollten, wir uns dabei nicht verhehlen dürfen, daß wir dann andererseits eine schwierige Stellung dem Gerichtsamte gegenüber einnehmen würden. Wir sind nun einmal alle Menschen, und ich bin der Ueberzeugung, daß es einem solchen Beschwerdeführer bei der ersten Gelegenheit fühlbar gemacht werden würde. Wenn diese Verordnung anderwärts in Gerichtsbezirken gelesen wird, so muß man zu der Ansicht kommen, daß in den betreffenden Gemeinden des Gerichtsamts Pirna eine Unordnung existirt, die derartige Verfügungen erforderlich